

Ergänzungsvereinbarung
zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf
vom 02.02.1999 in der Fassung vom 05.12.2007

zwischen der

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der BIG direkt gesund
– handelnd als IKK Landesverband Berlin –

der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

im Folgenden Vertragspartner genannt

Die Vertragspartner vereinbaren Produktgruppen der modernen Wundversorgung in die Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf aufzunehmen.

A) Zusätzliche, zukünftig über den SSB verordnungsfähige Produktgruppen der modernen Wundversorgung:

- 1) Wirtschaftliche, feinporige Schaumverbände ohne Zusätze (wie z.B. Silber oder Silikon), nicht zur ausschließlichen Wundreinigung, keine fixen Kombinationen mit anderen Verbandmitteln
- 2) Alginate ohne Zusätze (wie z.B. Enzyme), einzige Ausnahme bildet im Bedarfsfall der Zusatz von Silber, keine fixen Kombinationen mit anderen Verbandmitteln
- 3) Hydrokolloidverbände ohne Zusätze (wie z.B. Silber oder Silikon)
- 4) Hydrogele in Kompressenform ohne Zusätze, keine fixen Kombinationen mit anderen Verbandmitteln
- 5) Hydrogele in Gelform ohne Zusätze, nur zur Ablösung von Nekrosen
- 6) Wirtschaftliche Superabsorber ohne Zusätze (wie z.B. Silber oder Silikon), nicht zur ausschließlichen Wundreinigung, keine fixen Kombinationen mit anderen Verbandmitteln
- 7) Aktivkohlehaltige Wundauflagen ohne weitere Zusätze (wie z.B. Silber)
- 8) Hydrofaserverbände mit Silber

B) Weitere Bestimmungen für die Anforderung der verordnungsfähigen Produktgruppen der modernen Wundversorgung im SSB:

Produkte der unter A) genannten Produktgruppen sind nur solange über den SSB verordnungsfähig, wie sie nach der jeweils gültigen Fassung der Arzneimittel-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V auch patientenindividuell verordnungsfähig sind.

Die unter A) genannten Produktgruppen dürfen aus dem SSB nur zur Erstversorgung von Wunden verwendet werden, d.h. während der ersten drei Wochen ab dem Erstkontakt in der Arztpraxis inkl. möglicher Therapiewechsel. Bei Therapiewechsel beginnt die drei Wochenfrist nicht erneut.

Andere als die unter A) genannten Produkte der modernen Wundversorgung dürfen nur patientenindividuell verordnet werden. Dies gilt entsprechend für die unter A) genannten Produktgruppen nach dem Ablauf der Erstversorgung.

Je Produktgruppe dürfen auch unterschiedliche Größen angefordert werden.

Hydrogele in Gelform, Superabsorber sowie aktivkohlehaltige Wundauflagen dürfen über den SSB nur in kleinen, wirtschaftlichen Mengen angefordert und genehmigt werden.

Die Anforderung der oben aufgeführten silberhaltigen Wundprodukte ist im Rahmen eines Pilotprojektes für ein Jahr, vom 01.07.2021 bis 30.06.2022, möglich. Dabei sind silberhaltige Wundprodukte grundsätzlich nur für die Versorgung von infizierten und infektionsgefährdeten Wunden, sofern das Wundbild eine konkrete Infektionsgefahr erkennen lässt, anzufordern. Dazu gehören beispielsweise Dekubitalgeschwüre, Ulcus cruris, diabetisches Fußsyndrom, sowie Verbrennungswunden. Eine entsprechende Dokumentation beziehungsweise ICD-Codierung ist erforderlich. Zur Unterstützung erstellen die Vertragspartner eine Übersicht mit häufig angewendeten silberhaltigen Wundprodukten, deren Abmessungen, Packungsgrößen und Preisen.

Praxen in denen Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte, Chirurgen, Orthopäden, und Ärzte mit dem Schwerpunkt Diabetologie tätig sind, können silberhaltige Wundprodukte sofort anfordern. Für alle weiteren Fachgruppen ist bei der ersten Bestellung von silberhaltigen Wundprodukten eine einmalige Verifizierung der Praxis bezüglich ihrer fachlichen Eignung zur Wundversorgung, durch spezifische Fortbildungszertifikate gegenüber der GKV, nötig. Mit Etablierung der Interimslösung für die Anforderung und Bestellung des Sprechstundenbedarfes in Berlin kann die Verifizierung über das Ankreuzen eines entsprechenden Feldes bei der Bestellung erfolgen.

Die Vertragspartner vereinbaren die gemeinsame Beobachtung und Bewertung der Ausgabenentwicklung hinsichtlich der verordneten silberhaltigen Wundprodukte durch ein Lenkungsgremium, um bei Bedarf unberechtigten Ausgabensteigerungen gemeinsam entgegenzuwirken. Dabei werden Verordnungs- und Abrechnungsdaten als Stichprobe herangezogen, z.B. angeforderte Produkte und Fälle der Wundversorgung aus dem letzten Quartal, beginnend mit dem Quartal 3/2021. Beide Vertragsparteien stellen hierbei Datenmaterial für die Sitzungen des Lenkungsgremiums zur Verfügung; dabei obliegt der KV, die für die Stichprobe erforderlichen Abrechnungsdaten inkl. Diagnosen zur Verfügung zu stellen, der GKV das Zurverfügungstellen der entsprechenden Verordnungsdaten. Neben der Mengenbetrachtung ist auf eine qualitätsgesicherte Versorgung Augenmerk zu legen. Das paritätisch von den Vertragspartnern besetzte Lenkungsgremium sichtet quartalsweise die Verordnungs- und Abrechnungsdaten. Es kann eine Empfehlung für die zur Einzelfallprüfung anstehenden Vertragsarztpraxen abgeben. Die Regelung nach Abschnitt A) Ziffer 9) der Sprechstundenbedarfsvereinbarung vom 02.02.1999 bleibt dabei unberührt.

Eine Substitution der angeforderten Produkte durch die AOK Nordost findet nicht statt.

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Vor diesem Zeitraum genehmigte entsprechende Produkte bleiben unberührt.

Berlin, den

25. Juni 2021

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der
vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte
- Landesvertretung Berlin und Brandenburg -

BIG direkt gesund

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse